Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 125 (1958)

Artikel: Bericht über die Konferenz der Kapitelsabgeordneten
Autor: Walser, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-744055

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht über die Konferenz der Kapitelsabgeordneten

Mittwoch, 26. März 1958, 14.30 Uhr
Walcheturm, Zürich

Geschäft

Entwurf des Erziehungsrates vom 21. Januar 1958: Verordnung über die Zuteilung der Schüler der 6. Klasse in die drei Schulen der Oberstufe und den Uebertritt von einer dieser Schulen in eine andere (Teilrevision des Volksschulgesetzes).

Die Kapitelsabgeordneten nahmen unter dem Vorsitz des Synodalpräsidenten Dr. Viktor Vögeli, im Beisein von Herrn Erziehungsrat J. Binder, gemäß § 26 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode definitiv Stellung zu den Beschlüssen der Kapitel. Diese stimmten im großen und ganzen dem Entwurfe des Erziehungsrates zu.

Zu den einzelnen Paragraphen der erziehungsrätlichen Uebertrittsverordnung werden im definitiven Gutachten nachstehende Begehren gestellt:

§ *4. Vorschlag:* Die Oberstufenschulpflege *wählt* im Einvernehmen mit den Primarschulpflegen eines der drei nachstehenden Verfahren. — *Begründung:* Mit dieser Formulierung soll deutlich zum Ausdruck kommen, daß nur unter den drei aufgeführten Zuteilungsverfahren ausgewählt werden kann.

§ *5, Absatz 1. Vorschlag:* Wählt die Oberstufenschulpflege das teilweise prüfungsfreie Verfahren (§ 4a), so können Sechstkläßler, welche im zweiten Zeugnis in Sprache und Rechnen einen Durchschnitt von *mindestens 4,5* erreichen, ohne Prüfung in die Bewährungszeit der Sekundarschule eintreten. — *Begründung:* «Mehr als 4,5» bedeutet praktisch «4,75». Diese Note ist zu hoch. Mindestens zwei Drittel der zukünftigen Sekundarschüler müßten die schriftlichen Prüfungen machen. Das Verfahren 4a will sich aber eindeutig auf die Prüfung der Grenzfälle beschränken. Dieses Verfahren wird in erster Linie in Winterthur und Zürich zur Anwendung kommen. Nach der Taxation in diesen beiden Schulgemeinden sind Schüler mit einem Notendurchschnitt von 4,5 zu den sicheren Sekundarschülern zu zählen.

§ *5, Absatz 5. Vorschlag:* Zur Abklärung von Grenzfällen kann die Oberstufenschulpflege eine zusätzliche mündliche *oder schriftliche* Prüfung anordnen. — *Begründung:* Den Schulpflegen soll eine möglichst große Freiheit in der Gestaltung der Prüfung gewährt werden.

§ *13. Vorschlag:* In die Realschule kann eintreten, wer in Sprache und Rechnen im Durchschnitt *die Note 3* erreicht.

§ *14. Vorschlag:* Erreicht ein Schüler im Durchschnitt *die Note 3* nicht, so wird er der Oberschule zugeteilt. — *Begründung:* Im Zuteilungsverfahren 4c werden sämtliche Sechstkläßler geprüft. Die Prüfung ist zwangsläufig auf die Selektion der Sekundarschüler ausgerichtet. Bei den schwächeren Schülern ist demgemäß ein starker Leistungsabfall zu erwarten. Für die Sekundarschule gilt der Notenbereich 4 bis 6, für die Realschule nur 3,5 bis 4. Dieser

Notenraum von einer halben Note ist im Zuteilungsverfahren 4c zu klein. Trotzdem es unsympathisch ist, unter die Promotionsnote von 3,5 gehen zu müssen, sollte in den §§ 13 und 14 aus praktischen Gründen die Note 3 festgesetzt werden. Für diesen Mehrheitsantrag stimmten neun, für den Minderheitsantrag (Beibehaltung der Note 3,5) vier Abgeordnete.

§ *21* (neu eingeschoben). *Vorschlag: Die Prüfung wird durch die Lehrerschaft der beteiligten Stufen durchgeführt.* — *Begründung:* Mit Rücksicht auf die ländlichen Verhältnisse, wo die Realschulen ihre Schüler aus verschiedenen Primarschulgemeinden bekommen, soll festgehalten werden, daß die Aufstellung der Prüfungsaufgaben und die Bewertung der Prüfungsarbeiten durch die Lehrer beider beteiligter Stufen erfolgt.

Die §§ 21 bis 27 des Entwurfes werden um eine Ziffer *verschoben.*

§ *26. Vorschlag:* Diese Verordnung wird mit Wirkung ab ... provisorisch für *mindestens* drei Jahre in Kraft gesetzt. — *Begründung:* Um die Verordnung definitiv beurteilen zu können, muß diese im Minimum während dreier Jahre erprobt werden.

Allfälliges. Prof. K. Huber, Vizepräsident der Schulsynode, machte auf eine Einsendung im PB vom 14. März 1958, S. 349, aufmerksam. Im Bericht über die 12. Sitzung des Vorstandes der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich vom 20. November 1957 wurde aus dem Protokoll der Referentenkonferenz vom 23. Oktober 1957 zitiert: «... Thesen für die Referenten wird es keine mehr geben.» Das Protokoll ist richtig wiedergegeben. Da jedoch die allzu knappe Formulierung mißverstanden wurde, ergreift der Synodalvorstand die Gelegenheit, seine Auffassung unter dem Titel «Präzisierung» im «Pädagogischen Beobachter» darzulegen. — Der Synodalvorstand erachtet es als *selbstverständlich, daß unverbindlich eingebrachte Anträge* nichtamtlicher Organisationen (Kantonaler Lehrerverein, Stufenkonferenzen) *durch Referentenkonferenzen an die Kapitel weitergeleitet werden.*

Schluß der Konferenz: 18.30 Uhr.

Zürich, den 5. April 1958.

Für richtigen Auszug:

Der Aktuar: gez. *A. Walser*

NB. Für die einzelnen Schultypen wurden nachträglich die vom Zürcher Kantonsrat beschlossenen Namen eingesetzt. (Vgl. Jahresbericht S. 8.)